

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 – Einfügung des folgenden zweiten Satzes:

„Die kostenpflichtige Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters ist auf Antrag möglich.“

2. § 8 Abs. 5 – Ergänzung des Wortes „online“ im zweiten Satz:

„Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online, telefonisch oder schriftlich per Telefax beim Verband beantragen.“

3. § 8 Abs. 6 – Ergänzung der Wörter „diesen online“ im zweiten Satz:

„Der Abfallbesitzer kann diesen online, durch Angabe auf der Abrufkarte oder bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Eilservice durch Mitteilung per Telefon oder Telefax beantragen, dass der Sperrmüll aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen geholt wird.“

4. § 11 Abs. 2 – Einfügung des folgenden zweiten Satzes:

„Die Abholung der Altmetalle erfolgt bis zu einer max. Länge von 2,50 m.“

5. § 11 Abs. 5 – Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, und Altmetalle, die eine Kantenlänge größer als 2,50 m haben, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen.“

6. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält Punkt 13. folgende Fassung:

	„AVV-Schlüssel	Recycling-höfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
„13. Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	5	5“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigsfelde, 16. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die vorstehende 4. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 20. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher